

# Satzung des Fremdenverkehrsvereins Spiegelberg e.V.

in der Fassung vom 16.07.2020

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Fremdenverkehrsverein Spiegelberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Spiegelberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die Gemeinde bei ihren Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs.

## § 3 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Fremdenverkehrsvereins Spiegelberg e.V. ist es, den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern. Hauptsächlich durch:

1. Organisation und Durchführung von Wanderungen
2. Mithilfe bei der Pflege und Unterhaltung des Wanderwegenetzes
3. Unterstützung der Gemeinde Spiegelberg bei der Organisation und dem Betrieb touristischer Einrichtungen
4. Mitwirkung bei örtlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur und Tourismus
5. Erstellen und Pflege vereinsbezogener Auftritte in Kommunikationsmedien

## § 4 Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht überwiegend gemeinnützige Zwecke. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben oder zur Bildung von Rücklagen verwendet.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein finanziell wie in der Beitragsordnung festgelegt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder darüber hinaus ideell. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Abweichend von Vorstehendem ist mit Zustimmung des Vorstands im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
7. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden
  - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins
  - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder
  - c) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.

2. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.
3. Jedes Mitglied muss sich sowohl im Verein als auch außerhalb loyal verhalten und darf nicht gegen Vereinszwecke verstoßen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse
4. Rechnungsprüfer

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 10 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht
  - b. Jahresrechnung
  - c. Rechnungsprüfungsbericht
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes, soweit ein solcher aufgestellt wird
  - f. Ggf. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - g. Vorliegende Anträge
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, das durch Vorstandsbeschluß bestimmt wird. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig.
6. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und einem Mitglied, das an der Verhandlung teilgenommenen hat, zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - b. Aufstellung des Haushaltsplanes, sofern das Finanzvolumen des Vereins dies geboten erscheinen lässt.
  - c. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e. Einsetzung von Ausschüssen nach § 10 der Satzung.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes, der Geschäfts- und der Kassenführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

## **§ 12 Beitragsordnung**

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

## **§ 13 Satzungsänderung, Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
4. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, mit einfacher Mehrheit. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früher beschlossenen Satzungen gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als aufgehoben.